

# Der Murrthal-Bote.

Amtsblatt für den Oberamtsbezirk Badnang.

Nro. 16.

Dienstag den 7. Februar 1871.

40. Jahrg.

Erscheint Dienstag, Donnerstag und Samstag und kostet frei ins Haus geliefert: vierteljährlich in der Stadt Badnang 41 kr., im Oberamtsbezirk Badnang 45 kr., und außerhalb dieses 48 kr.; halbjährlich: im Oberamtsbezirk Badnang 1 fl. 25 kr., außerhalb desselben 1 fl. 34 kr. Man abonniert bei den K. Postämtern und Postboten. Die Einrückungsgelder betragen bei kleiner Schrift: die dreispaltige Zeile oder deren Raum 2 kr., die zweispaltige das Doppelte.

## Bekanntmachung des Oberrecrutirungsraths, betr. die Aushebung der Militärpflichtigen von den Jahrgängen 1850 und 1851.

In Vorbereitung der durch die Militärconvention zwischen dem norddeutschen Bunde und Württemberg verabredeten neuen Organisation des k. württembergischen Truppenkorps soll die Aushebung der Militärpflichtigen von den Jahrgängen 1850 und 1851 gleichzeitig, jedoch nicht vor dem Herbst 1871, und die Einstellung des Jahrgangs 1850 nicht vor dem Spätherbst, diejenige des Jahrgangs 1851 aber nicht vor dem Neujahr 1872 stattfinden.

Dies wird mit dem Aufügen bekannt gemacht, daß die Angehörigen dieser beiden Altersklassen, sobald die Aufforderung an sie ergeht, bei Vermeidung der angedrohten Folgen sich zu stellen und daß sie deshalb selbst dafür zu sorgen haben, daß im Falle ihrer Entfernung von Haus ihre Heimathbehörde von ihrem Aufenthaltsorte stets in Kenntniß erhalten werde.

Stuttgart den 1. Februar 1871.

Schall.

Oberamt Badnang.

Durch höchste Entschliebung Seiner königlichen Majestät vom 16. v. Mts. ist gnädigst genehmigt worden, daß allen Erfahrungserbirenen, welche in Folge der neuesten Mobilmachung auf Grund des Art. 20 des Kriegsdienstgesetzes vom 12. März 1868 ins aktive Heer eingetreten sind, die bereits bezahlte Abgabe zurückerstattet und die noch schuldige erlassen werde.

Dies wird hiedurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß wegen der abgängigen Verrechnung der noch rückständigen Abgaben den Kameralämtern durch das k. Finanzministerium und wegen der Rückerstattung der bereits bezahlten Abgabe den betreffenden Militärrechnern die erforderliche Weisung zugegangen ist.

Badnang, den 2. Febr. 1871.

K. Oberamt.  
Drescher.

Oberamt Badnang.

## An die Ortsbehörden des Bezirks, betr. die Wechselstempelsteuer.

Nach §. 21 des Bundesgesetzes vom 10. Juni 1869 (Reg.-Bl. von 1871 Nr. 1 Seite 125), betr. die Wechselstempelsteuer, haben außer den Steuerbehörden, welche zur Aufsicht über die Versteuerung der Wechsel zunächst berufen sind, auch alle diejenigen Staats- oder Kommunalbehörden und Beamten, denen eine richterliche oder Polizeigewalt anvertraut ist, sowie die Notare und andere Beamte, welche Wechselprotokolle ausfertigen, die Verpflichtung, die Bestätigung der bei ihnen vorkommenden Wechsel und Anweisungen von Amtswegen zu prüfen und die zu ihrer Kenntniß kommenden Jubiläumsabhandlungen gegen dieses Gesetz bei der nach §. 18 zuständigen Behörde zur Anzeige zu bringen.

Notare, Gerichtspersonen und andere Beamte, welche Wechselprotokolle ausfertigen, sind verbunden, sowohl in dem Protokolle, als in dem über die Protokollation etwa anzunehmenden Protokolle ausdrücklich zu bemerken, mit welchem Stempel die protokollierte Urkunde versehen, oder daß sie mit einem Bundesstempel nicht versehen ist.

Die Ortspolizeibehörden werden in Folge höherer Weisung auf die ihnen hiernach hinsichtlich der Ueberwachung der Wechselstempelsteuer auferlegten Verpflichtungen zur Nachachtung anmit besonders aufmerksam gemacht.

Den 4. Febr. 1871.

K. Oberamt.  
Drescher.

Oberamt Badnang.

## betr. die Beurkundung und Einsendung der Wählerlisten zur Reichstags-Abgeordneten-Wahl.

Die Ortsvorsteher werden angewiesen, die Wählerlisten am 22. Tage nach dem Beginn der Auslegung, also am 6. d. Mts. abzuschließen und in der aus der Anlage A. zu dem Wahlreglement vom 28. März 1870 (Reg.-Bl. 1871 Nr. 1 Beil. S. 14, beziehungsweise Note dafelbst) ersichtlichen Weise zu beurkunden.

Im ersten Exemplar der Wählerliste ist diese Beurkundung mit folgenden Worten zu geben:

Abgeschlossen den 6. Febr. 1871.

Gemeinderath.

Im zweiten Exemplar mit folgenden Worten:

Abgeschlossen mit der amtlichen Bescheinigung, daß das gegenwärtige Exemplar mit dem Haupt Exemplar der Wählerliste völlig übereinstimmt.

Den 6. Febr. 1871.

Gemeinderath.

Sobald sind die Wähler fortlaufend in jeder Liste zu nummeriren und hierauf beide Exemplare bei Vermeidung eines Wartboten bis zum 9. d. Mts. Abends an das Oberamt einzusenden.

Badnang, den 4. Febr. 1871.

K. Oberamt.  
Drescher.

Oberamt Badnang.

## betr. die Einlieferung der Rekruten.

Die Ortsvorsteher werden noch besonders auf den oberamtl. Erlaß vom 23. v. Mts. (Nr. 10 des Murrthalboten) mit der Aufforderung aufmerksam gemacht, für das präcise Eintreffen der Rekruten

am **Donnerstag den 9. d. Mts., Morgens 9 Uhr,** in der Oberamtsstadt Sorge zu tragen und den Rekruten zu eröffnen, daß verspätetes und unordentliches Eintreffen unmaßhlich Strafen zur Folge haben würde.

Badnang, den 6. Febr. 1871.

K. Oberamt.  
Drescher.

mit sich, der durch Messer- oder Bayonettschläge in Brust und Bauch getödtet war, und dem man beide Augen aus den Höhlen geschnitten hatte. Die Sache ist berichtet vom Fremdenleut. v. Lüderig vom 4. Weiskal. Inf. Reg. Nr. 17 und bezeugt von dem Unterarzt Dr. Halle von dems. Reg., von beiden in der Eigenschaft von Augenzeugen. Zu gleicher Zeit wurde von der 20. Inf. Div. berichtet, daß in dem Gefecht vom 11. Jan. von den Franzosen Sprenggeschosse aus Handfeuerwaffen angewendet worden sind, wie dies von mehreren Mannschaften und Offizieren bemerkt worden ist und vom Major Blume eidlich erhärtet werden kann.

Im Südosten.

Versailles den 1. Febr. Manteuffel meldet: Die Trophäen im Gefechte der 14. Division bei Chaffois und Sombacourt am 29. Jan. bestehn in 10 Geschützen, 7 Mitrailleur. 2 Generale, 46 Offiziere, etwa 4000 Mann gefangen. — Am 30. Jan. nahm die 7. Brigade mit ganz geringem Verluste Frauen, machte etwa 2000 Gefangene, erbeutete 2 Adler. — Bei weiterem Vormarsch nach Pontarlier fand man die Straße mit Waffen bedekt. — Der dortigen französischen Armee ist jeder Ausweg auf französisches Gebiet versperrt.

Bern den 31. Jan. Abds. Der Uebertritt von Bourbaki's Armee wird noch für möglich erachtet. Der Bundesrath befehlt, die Kasernen bereit zu halten. Das eidgenöss. Militärdepartement soll Brod, Reis und Mehlvorräthe bereit halten. Erfolgt kein Uebertritt, so sollen der französischen Bevölkerung von Pontarlier und Morteau, wo große Noth herrscht, Brod, 1000 Ctr. Mehl und 500 Ctr. Reis vertheilt werden.

Bern den 1. Febr. Dem Bundesrathe ging die Mitteilung zu, daß der Uebertritt der Armee Bourbaki's in der Stärke von etwa 80,000 Mann auf Schweizer Gebiet heute zu erwarten. Der Bundesrath forderte die Kantone auf, die nöthigen Vorkehrungen zur Aufnahme der Franzosen zu treffen. Die Franzosen werden auf einzelne Kantone vertheilt.

Bern, 1. Febr. Nach amtlicher Mitteilung hat heute früh der General der Eidgenossenschaft, Herzog, ein Ueberinkommen wegen des Uebertritts der französischen Armee bei Les Verrières abgeschlossen. 3000 Mann sind schon bei St. Croix übergetreten. Die Gesamtzahl dürfte 80,000 Mann sein. Die Vertheilung auf die Kantone erfolgt nach Verhältnis der Bevölkerungszahl. Die französische Artillerie kommt heute noch bis Verrières.

Bern den 2. Febr. Bis gestern Abend waren bereits 30,000 Mann Franzosen mit 150 Kanonen, einer Masse Kriegswaffen und 7000 Pferden auf Schweizerboden übergeführt.

Bern den 2. Febr. Die Franzosen weicerten sich anständig, die Waffen an der Gränze niederzulegen, unterzogen sich jedoch dem Befehl. Die Stadt Neuenburg klein ist von 10,000 Mann, darunter viele Flüchtlinge und Verwundete, überschwemmt; von Morteau kommen Flüchtlinge, von Verrières große Verwundetentransporte in die Schweiz.

Von General Bourbaki, der bis jetzt für einen „Afrikaner“ und einen „getauften Muhamedaner“ gehalten wurde, schreibt der Wertur, er sei neueren Nachrichten zufolge keines von diesen Beiden. Er sei vielmehr in Ysa in Frankreich geboren und Sohn

des Obersten Bourbaki, eines alten Soldaten griechischen Ursprungs, der im griechischen Unabhängigkeitskrieg 1827 seinen Tod fand. Dagegen sei allerdings Bourbaki's Mutter eine Türkin und Muhamedanerin gewesen.

Mittheilung im Elsaß den 22. Jan. (Aus dem Feldpostbrief eines Badeners.) Seit dem 20. bin ich hier in einem hübschen Lazareth, wo wir unsere Verbringung nach Hause erwarten. Es liegen gegen 400 Verwundete hier. Merkwürdig ist, daß die meisten schwer verwundet sind, fast gar keine ganz leicht, wie es sonst der Fall war. Mittheilung scheint eine nette Stadt zu sein, auch die Bewohner freundlich. Sie schleppen alles Mögliche herbei. Von meinen vielen Sachen, die ich hatte, habe ich gar nichts mehr, als was ich auf dem Leibe habe, und dieß ist kaput. Die Franzosen haben uns Alles genommen. Wir waren 3 Tage in ihren Händen. Es ist eine Schande, wie sie die Verwundeten und Todten ausplünderten. Sie haben es bitter gelüßt. Ich lag schon beinahe 1 1/2 Stunden im Schnee, als ich einen franz. Bauer mit blankem Messer heranschleichen und sich auf einen in der Nähe liegenden Verwundeten werfen sah. Ich erblickte nun eine Scene der fürchterlichsten Noth. Alles rief er dem Armen vom Leibe und schnitt ihm die Säcke heraus; der Verwundete schobte fürchterlich. Ich hatte genug. Ruhig ergriff ich mein neben mir liegendes Gewehr, richtete mich mühsam auf und zielte ruhig; ein Trud mit dem Finger, ein Knall, der Hund machte einen Sprung in die Luft und da lag er: er hatte wohl zum letztenmale geplündert. Ob ich früher in diesem Feldzuge Jemanden verletzt habe, weiß ich nicht. Diesen Morgen weiß ich gewiß, daß ich über ein Duzend niedergeschossen habe. Wir waren bloß 20—25 Schritte von einander, ich zielte so kalt und ruhig, als wäre ich auf dem Schreibende in Kasstatt.

Deutschland.

Stuttgart den 2. Febr. Sämtliche Angehörige des diplomatischen Corps sammt den Gemahlinnen derselben wurden am Dienstag zur K. Tafel gezogen.

Stuttgart den 2. Febr. Am Mittwoch sind die Stuttgarter angenehm überrascht worden. Seit August vorigen Jahres zum ersten Male wieder ist die Parade mit Musik aufgezogen, die unter dem Portale des k. Hoftheaters spielte. Es ist die hierher berufene Kapelle des 4. Infanterie-Regiments, das dormalen die Garnison von Straßburg bildet.

\* Die Messerwaaren-Fabrikation in Tuttligen beschäftigte im Jahre 1869 etwa 150 Meister und 400 Gehilfen. Sie befaßt sich mit allen Sorten von Taschen-, Rasir- u. s. w. Messern. Den Taschenmessern wird besondere Aufmerksamkeit zugewendet, da diese Fabrikation mit ihrer soliden Waare gegen die schönere Politur und Willigkeit der Solinger Waare schwerer zu concurriren hat. Großer Absatz ins Ausland, insbesondere nach Amerika und Rußland.

München den 30. Jan. Die Kammer der Abgeordneten hat heute nach acht-tägiger Pause eine einstündige Sitzung gehalten, um jetzt abermals mindestens eine Woche stille zu liegen. Die Ausschüsse haben noch kein Berathungsmaterial zu Tage gefördert, obwohl sie der Aufgaben genug haben! Heute wurden die Austrittsgesuche von 4 patriotischen Abgeordneten genehmigt, von denen der eine aus Gesundheitsrückichten, der andere, weil seine Frau gestorben, der dritte unter

Hinweis auf seine landwirthsch. Berufsgesäfte, der vierte weil sein hohes Alter der Ruhe bedürfe, ihr Mandat niederlegen. Andere Motive hatten die Herren nicht anzugeben. Die Herren Jrg, Kuland, Greil u. sahen heute wieder wohlgenuth auf ihren Plätzen.

Berlin den 1. Febr. Der pr. St. Anz. veröffentlicht ein Schreiben des Kaisers an den Kronprinzen, wodurch demselben neben seinen jetzigen Titeln auch die Würde eines Kronprinzen des deutschen Reiches mit dem Prädikat Kaiserliche Hoheit verliehen wird. Diese Würde geht auch auf jeden künftigen Thronfolger über.

Schwerin den 1. Febr. Der Großherzog von Mecklenburg wird am 8. Februar hier eintreffen und einige Tage verweilen.

Rumänien.

Bukarest, 31. Jan. Bei der hier stattgehabten Deputirtenwahl hat die rothe Partei vollständig gesiegt; dieselbe brachte ihre sämtlichen Candidaten durch.

Pesth, 31. Jan. Hier aus Bukarest eingetroffene Berichte melden, daß Fürst Carl alle Vorbereitungen zur Abreise treffe.

Konstantinopel, 31. Jan. Seitens der türkischen Regierung sind alle Anordnungen getroffen, daß sofort Truppen die Donaufürstenthümer besetzen, wenn der Fürst von Rumänien, wie erwartet wird, das Land verläßt.

Land- & Volkswirtschaftliches.

Landesproduktionsbörse.

Stuttgart den 31. Januar. An den auswärtigen Börsen und Märkten bewegte sich das Getreidegeschäft in sehr engen Gränzen, und es ist daselbst an manchen Plätzen beinahe gänzlich gelähmt, da die Versänderschwierigkeiten noch in ihrer ganzen Ausdehnung fortbestehen. Der Friedensabschluss ist nun sehr nahe gerückt, und die nächste Zukunft wird entscheiden, welchen Einfluß derselbe auf den Getreidehandel ausübt; möglicherweise sieht sich Mancher in seinen Erwartungen getäuscht, indem einerseits in fast allen Ländern durch Ansammlung bedeutender Vorräthe auf diesen Zeitpunkt speculirt wurde, andererseits aber, und namentlich von unierem Plage aus, die Verkehrswege nicht so rasch zu diesem Zweck geöffnet werden können. Bei heutiger Landesproduktionsbörse war eine laue Stimmung vorherrschend, und die Umsätze beschränkten sich beinahe ausschließlich auf Weizen und Kernen. Wir notiren: Weizen, ungar. 7 fl. 36—42 kr., bayr. 7 fl. 30 kr., Kernen 6 fl. 42 bis 7 fl. 18 kr., böhm. Malz 8 fl. 36 kr., Hafer 5 fl. 6—27 kr. Mehlpreise pr. 200 Pfd. inkl. Sack: Mehl Nr. 1: 22 fl. 30 kr. bis 23 fl., Nr. 2: 20 fl. 30 kr. bis 21 fl., Nr. 3: 18 fl. 30 kr. Nr. 4: 16 fl. 30 kr.

Fruchtpreise.

Badnang den 1. Febr. Dinkel 5 fl. 1 kr. Heutiger Verkauf — Ctr. Verkaufssumme — fl. — kr. Gerste — fl. — kr. Kernen — fl. — kr. Haber 4 fl. 45 kr.

Gewicht von einem Scheffel

	best	mittel	gering
Dinkel:	170 Pfd.	155 Pfd.	141 Pfd.
Haber:	177 Pfd.	171 Pfd.	168 Pfd.

Gestorben

den 2. Febr.: Friederike, Gefrau des Christoph Jäggle auf dem Seehof, an Brustwasser-sucht, 44 Jahre alt. Beerdigung Samstag den 4. Febr., Mittags 2 Uhr.

Königl. Oberamtsgericht B a c k n a n g.  
Gläubiger-Vorladung.

In nachgenannter Gantsache werden die Schuld-Liquidation und die gesetzlich damit verbundenen Verhandlungen an dem unten bezeichneten Tage und Ort vorgenommen, wozu die Gläubiger hiedurch vorgeladen werden, um entweder an der Liquidationstagfahrt persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, oder auch statt dessen vor oder an dem Tage der Liquidationstagfahrt durch schriftlichen Mecht ihre Forderungen und etwaigen Vorzugsrechte anzumelden und in dem einen oder andern Fall zugleich, spätestens an der Liquidationstagfahrt, die Beweismittel für ihre Forderungen und etwaigen Vorzugsrechte, soweit ihnen solche zu Gebot stehen, zu Gerichtshänden zu bringen. Gläubiger, welche weder an der Liquidationstagfahrt, noch vor derselben ihre Forderungen anmelden, die Unterspandgläubiger ausgenommen, trifft der Ausschluss von der Masse mit dem Schlusse der Liquidationstagfahrt. Die an der Tagfahrt nicht erschienenen Gläubiger sind an die von den erschienenen Gläubigern gefassten Beschlüsse bezüglich der Erhebung von Einwendungen gegen den Güterpfleger oder Gantanwalt, der Wahl und Bevollmächtigung des Gläubigerausschusses, sowie der Verwaltung und Veräußerung der Masse und der etwaigen Aktioprozesse gebunden, auch werden dieselben hinsichtlich des Abchlusses eines Verzugs- oder Nachlassvergleichs als der Mehrheit der Gläubiger ihrer Kategorie beitretend anemommen werden, soweit sie nicht schon vor der Tagfahrt ihre diesfällige Einwilligung im Voraus verweigert haben.

Das Ergebnis des Liegenschaftsverkaufs wird nur denjenigen bei der Liquidation nicht erschienenen Gläubigern besonders eröffnet werden, deren Forderungen durch Unterspand versichert sind und zu deren voller Befriedigung der Erlös aus ihren Unterspänden nicht hinreicht. Den übrigen Gläubigern läuft die gesetzliche 15tägige Frist zur Beibringung eines besseren Käufers dem Fall, wenn in der Liegenschaftsverkauf vor der Liquidationstagfahrt stattgefunden hat, vom Tage der Liquidation an, und wenn der Verkauf erst nach der Liquidation vor sich geht, von dem Verkaufstage an. Als besserer Käufer wird nur derjenige betrachtet, welcher sich für ein höheres Anbot gezeichnet erklärt und seine Zahlungsfähigkeit nachweist.

**Gottlob Zora**, Schreiner von B a c k n a n g,  
Montag den 17. April 1871,  
Vormittags 9 Uhr,  
Rathhaus zu B a c k n a n g.  
Den 4. Februar 1871.

Oberamtsrichter  
E l e m e n s.

Ebersberg.  
Fabrik-Verkauf.

Aus dem Nachlass des dahier gestorbenen Hrn. Piarrens Schiebel wird im Aufstreich gegen baare Bezahlung verkauft:

**Donnerstag den 9. d. M.,**  
von Vormittags 9 Uhr an,  
im hiesigen Pfarrhaus auf dem Schloß Ebersberg:

1 silberne Tischuhr, silberne Tisch- und Kaffeeöffel, religiöse Gebets- und andere Bücher, Mannschid r. Westen, Leinwand, Küchengeschirr aller Art, Schreinwerk und Mobelarbeiten, insbesondere ein noch ganz neuer Sopha und 6 Stühle, Faß und Band. schirr, allerlei Hausrath, Feld- und Handgeschirr, 30 Maas Zwischentrantwein, 1 Eimer 1668er Wein, 1 Eimer 12 Zmi

1870er Wein und 10 Zmi Mischlingswein, wozu Liebhaber eingeladen werden.  
Den 3. Febr. 1871.

Aus Auftrag:  
Wassengericht.

B a c k n a n g.  
Acker-Verkauf.

In der Gantsache des Schreiners Gottlob Sorg von hier wird am  
**Samstag den 25. d. Mts.,**  
Vormittags 9 Uhr,  
im öffentlichen Aufstreich auf hiesigem Rathhaus verkauft:  
1/2 Mrg. 19,6 Mth. Acker im Benzwasen neben Stadtkäfer Eckert und Saisensieder Schächterle,  
gerichtlicher Anschlag 130 fl.,  
wozu man Liebhaber einladet.  
Den 6. Febr. 1871.

Rathschreiber:  
K r a n t h.

A l l m e r s b a c h O. A. B a c k n a n g.

Fabrik-Auktion.

Kaufmann Bühler dahier verkauft auf Absterben seiner Ehefrau  
**Samstag den 11. d. M.,**  
von Morgens 8 Uhr an,  
viele Frauenkleider, seidene und wollene, worunter auch Mäntel, ferner Betten und Fertgewand, etwas Küchengerath, 3 große Spiegel und endlich 1 Bernerwägle.  
Den 3. Febr. 1871.

Im Auftrag desselben:  
Schultheiß A k e r m a n n.

O b e r s t e n f e l d.

Dinkel-Verkauf.

Nächst  
**Donnerstag den 9. d. Mts.,**  
Mittags 12 Uhr,  
kommen auf hiesigem Rathhaus 9 Scheffel schönen unberegneten, für Sanitätszwecke gesammelten Dinkels zum Verkauf.  
Weiter hierzu zu kaufen, fehlt es hier nicht an Gelegenheit.  
Den 3. Febr. 1871.

Schultheiß P a n t l e.

D i t m a r s h e i m.

Minden-Verkauf.

Nächst **Mittwoch,**  
Mittags 12 Uhr,  
wird das zu 15 Kloster geschätzte Mindens-Erzeugniß des hiesigen Gemeinde-Walds auf dem Rathhaus dahier im Aufstreich verkauft, wozu Liebhaber eingeladen werden.  
Den 4. Febr. 1871.

Gemeinderath.

B a c k n a n g.

Wiesen-Verpachtung.

Meine zwei Wiesen, circa 2 1/2 Morgen in der Pfaffenhalde, beabsichtige ich auf mehrere Jahre zu verpachten, und wollen sich die Liebhaber hierzu am

**Donnerstag den 9. Febr.,**  
Nachmittags 1 Uhr,  
bei Wäcker A k e r m a n n einfinden.  
**Jakob Wacker**  
aus Mainhardt.

B a c k n a n g.

2. Februar.

Seit heute wohne ich im Hause der Frau Wittwe Winter.  
Oberamtsarzt  
Dr. Köstlin.

B a c k n a n g.

Geld-Offert.

150 fl. Pfleggeld hat sogleich auszuleihen  
**Gottlieb Jung,**  
Mehger.

Geld-Gesuch.

Bis nächst Georgii werden 3000 fl. gegen gute gesetzliche Sicherheit aufzunehmen gesucht. Näheres bei der Redaktion des Bl.

B a c k n a n g.

2 Sohnwechte

suchen zum sofortigen Eintritt  
Gebrüder H ä n f e r.

B a c k n a n g.

Verlorenes.

Vorlehten Sonntag ging in hiesiger Stadt eine Haarkette verloren und wird der Finder gebeten, solche gegen gute Belohnung bei der Redaktion abzugeben.

B a c k n a n g.

Ein freundliches Logis

für eine kleine Haushaltung hat bis Georgii zu vermietthen  
**J. Götz, Oypfer.**

B a c k n a n g.

100 Ctr. Dehnd

hat im Auftrag zu verkaufen  
Saisensieder Schächterle.

W e l s c h k o r n,

Moggen, Gerste, Gemisch, Ackerbohnen, Kochbohnen, Linsen, Hirsen und sehr schöne Zwiebel empfiehlt  
**C. Weismann.**

**C. Weismann.**

B a c k n a n g.

Wasserhelles Erdöl

empfehl  
**Carl Störzbach, jr.**

Mittwoch

Kämpff.

Jeden Bandwurm

entfernt in 2 Stunden schmerzlos  
Apotheker W a c h e r in N u b l a.

G e s t o r b e n

den 5. d. M.: Wilhelm Friedrich Mülller, Rothgerber von hier, 48 Jahre alt, an Herz- und Brust-Krampf. Beerdigung Mittwoch den 8. d., Nachmittags 2 Uhr.

Tagesereignisse.

Vom Kriegsschauplatz.  
Die Convention,

welche am 28. Jan. zwischen dem Grafen Bismarck und Hrn. Jules Favre abgeschlossen wurde, lautet nach dem preuß. Staatsanzeiger (derselbe theilt sie in französi. Sprache mit) in deutscher Uebersetzung wie folgt:

Zwischen dem Grafen von Bismarck, Kanzler des deutschen Bundes, Namens Seiner Majestät des deutschen Kaisers und Königs von Preußen und Herrn Jules Favre, Minister der auswärtigen Angelegenheiten der Regierung der nationalen Vertheidigung, beide mit regulären Vollmachten versehen, sind folgende Vereinbarungen getroffen worden:

Art. 1. Auf der ganzen Linie der in Ausführung begriffenen militärischen Operationen zwischen den deutschen und französischen Armeen wird ein allgemeiner Waffenstillstand begangen, für Paris noch heute, für die Departements nach Verzug von 3 Tagen. Der Waffenstillstand wird von heute an 21 Tage dauern und zwar so, daß er, den Fall einer Erneuerung ausgenommen, den 19. Februar Mittags an allen Stellen ablaufen wird. Die kriegführenden Armeen werden ihre bezüglichen Positionen, die durch eine Demarkationslinie getrennt werden, innehalten. (Folgt die schon mitgetheilte Bezeichnung dieser Linie.) Die beiden kriegführenden Armeen und ihre Vorposten von der einen und der anderen Seite werden sich wenigstens 10 Kilometer von den zur Scheidung ihrer Stellungen gezogenen Linien entfernt halten. Jede der beiden Armeen wahrt sich, als Recht, in dem Gebiet, welches sie besetzt hält, ihre Autorität aufrecht zu erhalten, und die Mittel anzuwenden, welche ihre Commandanten zur Erreichung dieses Zieles für nöthig erachten werden. Der Waffenstillstand beschlägt desgleichen die Marine der zwei Länder, indem er als Demarkationslinie den Meridian von Munntrich annimmt. Die französische Flotte wird sich weislich u. die deutschen, in den occidentalen Gewässern befindlichen Kriegsschiffe, sobald sie davon benachrichtigt sind, werden sich östlich von dieser Linie halten. Die nach Schluß und vor Anzeige des Waffenstillstandes gemachte Beute wird zurückgestellt werden; desgleichen die Gefangenen, die von der einen oder anderen Seite in Kämpfen gemacht werden, die in der bezeichneten Zwischenzeit stattfinden sollten. Die militärischen Operationen im Gebiete der Departements Doubs, Jura und Cote d'Or sowie die Belagerung von Belfort werden unabhängig vom Waffenstillstand fortgesetzt werden bis zu dem Momente, wo man sich über die Demarkationslinie geeinigt haben wird, deren Richtung durch die drei erwähnten Departements festzusetzen einer späteren Uebereinkunft vorbehalten wurde.

Art. 2. Der so vereinbarte Waffenstillstand hat zum Zwecke, der Regierung der Nationalverteidigung die Einberufung einer frei gewählten Versammlung zu ermöglichen, die sich über die Frage ausprechen wird, ob der Krieg fortgesetzt oder unter welchen Bedingungen der Friede geschlossen werden soll. Die Versammlung wird in der Stadt Bordeaux zusammentreten. Für die Wahl und den Zutritt der Deputirten, die sie bilden sollen, werden die Commandanten der deutschen Truppen alle möglichen Erleichterungen treffen.

Art. 3. Durch die französische Militärbehörde werden der deutschen Armee unmittelbar alle Forts überliefert werden, welche die Umfangslinie (perimetre) der äußeren Vertheidigungswerte von Paris bilden, ebenso das in ihnen befindliche Kriegsmaterial. Die Vorposten (communes) und Häuser, welche außer

halb dieser Umfangslinie oder zwischen den Forts liegen, können von den deutschen Truppen bis zu einer von den Militärcommissariaten festzusetzenden Linie occupirt werden. Das zwischen der Enceinte und dieser Linie liegende Terrain darf von der bewaffneten Macht der beiden Parteien nicht betreten werden. Die Art und Weise der Uebergabe der Forts und die Tracirung der oben erwähnten Linie bilden den Gegenstand eines dieser Convention anzufügenden Protocollles.

Art. 4. Während der Dauer des Waffenstillstandes wird die deutsche Armee die Stadt Paris nicht betreten.

Art. 5. Die Enceinte wird ihrer Beschütze entäußert werden, deren Laletten in ein von dem Commissar der deutschen Armee zu bestimmendes Fort zu verbringen sind.

Art. 6. Die Garnison (Linientruppen, Mobilgarden und Matroen) der Forts und der Stadt Paris wird kriegsgefangen, mit Ausnahme einer Division von 12,000 Mann, welche die Militärautorität von Paris für den inneren Sicherheitsdienst behalten wird. Die kriegsgefangenen Truppen werden ihre Waffen abgeben, die dem bestehenden Gebrauche zufolge nach dem Reglement eines Commissars an bestimmten Orten zu sammeln und zu überliefern sind. Die Truppen bleiben im Innern der Stadt, deren Enceinte sie während des Waffenstillstandes nicht überschreiten dürfen. Die französischen Behörden sind verpflichtet, darüber zu wachen, daß jedes der Armee und Mobilgarde angehörige Individuum im Innern der Stadt consignirt bleibt. Die den kriegsgefangenen Truppen angehörigen Offiziere werden in einer den deutschen Behörden zu übergebenden Liste aufgeführt. Beim Ende des Waffenstillstandes haben sich alle der in Paris consignirten Arme angehörigen Personen als Kriegsgefangene bei der deutschen Armee zu stellen, wenn bis dahin der Friede noch nicht geschlossen ist. Die kriegsgefangenen Offiziere behalten ihre Waffen.

Art. 7. Die Nationalgarde behält die Waffen und wird mit der Bewachung von Paris und Aufrechterhaltung der Ordnung betraut. Ebenso wird es mit der Gendarmarie und den zu irgend einem Municipaldienst herangezogenen und verwendeten Truppen, wie republikanische Garde, Douaniers und Pompier gehalten. Der Totalbestand dieser Truppen darf 3500 Mann nicht überschreiten. Alle Franc-tireurscorps werden durch eine Ordonnanz der französischen Regierung aufgelöst.

Art. 8. Sofort nach der Unterzeichnung des Gegenwärtigen und vor Besitzergreifung der Forts wird der Chefcommandirende der deutschen Truppen den Commissariaten, welche die Regierung in die Departements oder ins Ausland zu schicken beabsichtigt, um die Verproviantirung vorzubereiten und die Ausfuhr der für Paris bestimmten Waaren zu besorgen, jede Erleichterung gewähren.

Art. 9. Nach Uebergabe der Forts und Desarmirung der Enceinte und der Garnison wie sie in Artikel 5 und 6 bestimmt ist, erfolgt die Verproviantirung auf Eisenbahn- und Flußstraßen unbehindert. Die zur Verproviantirung bestimmten Vorräthe dürfen nicht aus den Gebietsheilen entnommen werden, welche von deutschen Truppen besetzt sind und es übernimmt die französische Regierung die Verpflichtung, dieselben außerhalb der deutschen Positionen umgrenzenden Demarkationslinie zu beschaffen, wenn durch den Commandanten der betreffenden Stellen nicht eine gegentheilige Ermächtigung erteilt ist.

Art. 10. Jede Person, welche Paris verlassen will, muß mit einem von der französischen Militärbehörde ausgestellt und den deutschen Vorposten visirten Erlaubnißscheine versehen sein. Von Rechtswegen werden diese

Erlaubnißscheine und Visas denjenigen erteilt, welche in der Provinz als Candidaten anreiten wollen, sowie den Mitgliedern der Versammlung. Es dürfen Personen, welche die erwähnte Autorisation erhalten haben, nur von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends circuliren.

Art. 11. Die Stadt Paris wird von Municipalitätswegen als Kriegs-Contribution (une contribution municipale de guerre) die Summe von 200 Mill. Franken zahlen. Diese Zahlung ist vor Ablauf des vierzehnten Waffenstillstandstages zu leisten. Die Art der Zahlung wird durch eine gemischte deutsch-französische Commission geregelt.

Art. 12. Während der Dauer des Waffenstillstandes wird von den öffentlichen Werken, die als Pfand zur Dedung der Kriegscontributionen dienen können, nichts verbracht werden.

Art. 13. Die Importation von Waffen, Munition oder zu deren Fabrication dienlichem Material ist während der Dauer des Waffenstillstandes untersagt.

Art. 14. Es wird unverzüglich zur Auswechslung aller Kriegsgefangenen geschritten werden, die von der französischen Armee zu Beginn des Krieges gemacht worden sind. Zu dem Ende werden die französischen Behörden in kürzester Zeit in Amiens, Le Mans, Orleans und Besoul Namenslisten auflegen. Die Freilassung der deutschen Kriegsgefangenen wird auf den der Grenze zunächstliegenden Punkten ins Werk gesetzt werden. Die deutschen Behörden werden auf demselben Punkte und in möglichst kurzer Frist eine gleiche Anzahl Kriegsgefangener von entsprechendem Range für die französischen Behörden zur Auswechslung bereit halten. Die Auswechslung wird sich auch auf die Gefangenen bürgerlichen Stände, wie Capitäne der deutschen Kauffahrtschiffe und gefangene französische Civilisten, die in Deutschland internirt wurden, erstrecken.

Art. 15. Zwischen Paris und den Departements wird durch Vermittlung des Generalquartiers in Versailles ein Postdienst für nicht verschlossene Briefe eingerichtet werden. Zur Beglaubigung dessen haben die Unterzeichneten die gegenwärtige Convention mit ihren Unterschriften und Siegeln versehen.  
Versailles, den 28. Jan. 1871.

B i s m a r c k. F a v r e.

Der Zusatz zur Convention,

welcher am 29. Jan. abgeschlossen wurde, bestimmt in Art. 1 die Abgrenzungslinie von Paris, in Art. 2 den Durchgang durch die Grenzlinie, in Art. 3 die Art und Weise der Uebergabe der Forts und endlich in Art. 4 die der Uebergabe der Waffen und des Kriegsmaterials. Letzterer Artikel lautet: Die Gewehre, Feldgeschütze, Fahnen und das gesammte Kriegsmaterial werden an die deutschen Behörden innerhalb 14 Tagen, von der Unterchrift gegenwärtiger Uebereinkunft an gerechnet, überliefert und durch Vermittlung der französischen Behörden in Bordeaux zusammengebracht. Ein Inventar über die Waffen-gegenstände und das Kriegsmaterial wird vor dem 4. Febr. den deutschen Behörden durch die französischen Behörden zugestellt werden. Die Laletten der Kanonen auf den Wällen müssen vor obigem Zeitpunkt ebenfalls weggeschafft werden.

Brüssel den 3. Febr. Reisende, welche Paris am Mittwoch verlassen, schildern die Ruhe, die in der Stadt herrscht. Große Schwärme bereitet die Vertheilung der Lebensmittel. Bis jetzt verlangen 23,000 Personen, Paris zu verlassen.

Bordeaux den 1. Febr. Die Regierung erließ unterm 31. Jan. ein Dekret,

# Der Murrthal-Bote.

Amtsblatt für den Oberamtsbezirk Badnang.

Nro. 17.

Donnerstag den 9. Februar 1871.

40. Jahrg.

Erscheint Dienstag, Donnerstag und Samstag und kostet frei ins Haus geliefert: vierteljährlich in der Stadt Badnang 41 kr., im Oberamtsbezirk Badnang 45 kr., und außerhalb dieses 48 kr.; halbjährlich: im Oberamtsbezirk Badnang 1 fl. 25 kr., außerhalb desselben 1 fl. 34 kr. Man abonniert bei den Postämtern und Postboten. Die Einrückungsgelder betragen bei kleiner Schrift: die dreispaltige Zeile oder deren Raum 2 kr., die zweispaltige das Doppelte.

Königl. Oberamtsgericht Badnang.

## Gläubiger-Vorladung.

In nachgenannter Ganttsache werden die Schulden-Liquidation und die gesetzlich damit verbundenen Verhandlungen an dem unten bezeichneten Tage und Ort vorgenommen, wozu die Gläubiger hieby durch vorgeladen werden, um entweder an der Liquidationstagfahrt persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, oder auch statt dessen vor oder an dem Tage der Liquidationstagfahrt durch schriftlichen Befehl ihre Forderungen und etwaigen Vorzugsrechte anzumelden und in dem einen oder andern Fall zugleich, spätestens an der Liquidationstagfahrt, die Beweismittel für ihre Forderungen und etwaigen Vorzugsrechte, soweit ihnen solche zu Gebot stehen, zu Gerichtshänden zu bringen. Gläubiger, welche weder an der Liquidationstagfahrt, noch vor derselben ihre Forderungen anmelden, die Unterhandsgläubiger ausgenommen, trifft der Ausschluß von der Masse mit dem Schlusse der Liquidationstagfahrt. Die an der Tagfahrt nicht erschienenen Gläubiger sind an die von den erschienenen Gläubigern gefassten Beschlüsse bezüglich der Erhebung von Einwendungen gegen den Güterpfleger oder Ganttsanwalt, der Wahl und Bevollmächtigung des Gläubigerausschusses, sowie der Verwaltung und Veräußerung der Masse und der etwaigen Aktivprozesse gebunden, auch werden dieselben hinsichtlich des Abschlusses eines Borg- oder Nachlassvergleichs als der Mehrheit der Gläubiger ihrer Kategorie beitretend angenommen werden, soweit sie nicht schon vor der Tagfahrt ihre diesfällige Einwilligung im Voraus verweigert haben.

Das Ergebnis des Liegenschaftsverkaufs wird nur denjenigen bei der Liquidation nicht erscheinenden Gläubigern besonders eröffnet werden, deren Forderungen durch Unterpfand versichert sind und zu deren voller Befriedigung der Erlös aus ihren Unterpfändern nicht hinreicht. Den übrigen Gläubigern läuft die gesetzliche 15tägige Frist zur Beibringung eines besseren Käufers in dem Fall, wenn der Liegenschaftsverkauf vor der Liquidationstagfahrt stattgefunden hat, vom Tage der Liquidation an, und wenn der Verkauf erst nach der Liquidation vor sich geht, von dem Verkaufstag an. Als besserer Käufer wird nur derjenige betrachtet, welcher sich für ein höheres Anbot sofort erklärt und seine Zahlungsfähigkeit nachweist.

**Gottlob Hartmann Wurst**, Straßentwecht von Kallenberg,  
Montag den 21. April 1871,  
Vormittags 9 Uhr,  
Rathhaus in Althütte.  
Den 6. Febr. 1871.

Oberamtsrichter  
Clemens.

## Holzverkauf.

Am Dienstag den 14. d. Mts., von Morgens 10 Uhr an, im Hirsch zu Murrhardt



aus den Staatswaldungen Lindert, Promersberg, Waltersberg und Harbach:  
7 Eichen mit 294 C., 198 Stück tannen Lang- und Eichenholz mit 11078 C., 2 1/2 Alstr. tannen Spaltholz, 51 1/2 Alstr. tannen Brennholz.  
Reichenberg den 7. Febr. 1871.  
K. Forstamt.  
Betzner.

## Althütte.

## Liegenschafts-Verkauf.

Die in der Ganttsache des Gottlob Hartmann Wurst, Straßentwecht in Kallenberg, vorhandene Liegenschaft, bestehend in:  
1. an 29,9 Ath. Wohnhaus, sammt Hofraum, Trauf- und Giebelrecht,  
2. an 1,7 Ath. Badhaus,  
3. an 11,2 Ath. Hofraum,  
4. an 1,5 Ath. Gras- und Baumgarten,  
5. an 24,1 Ath. Acker,  
6. an 20,7 Ath. Wiesen,  
7. an 30,5 Ath. Laubwald,  
8. an 36,8 Ath. Laubgebüsch,  
9. an 27,9 Ath. Weinberg und Debe auf der Markung Rubersberg,  
kommt am

Montag den 27. Febr. d. J.,  
Vormittags 10 Uhr,

in dem Rathhause zu Althütte im öffentlichen ersten öffentlichen Verkauf.  
Hiezu wird mit dem Bemerken eingeladen, daß auswärtige, der Verkaufskommission nicht bekannte Liebhaber, sich durch obrigkeitliche Vermögenszeugnisse auszuweisen haben.  
Unterweissach, den 6. Februar 1871.  
K. Amtsnotariat.  
Gall.

## Badnang.

Nachdem in der am letzten Sonntag im Löwen hier stattgefundenen Bürger-Versammlung Herr Geheimerath v. Dillenius als Candidat für die Reichstags-Abgeordnete Wahl unseres Wahlkreises einstimmig aufgestellt und hievon benachrichtigt worden, erklärte derselbe in einem solchen erbaltenen Schreiben, daß er diese Candidatur nicht annehmen könne.

Ich theile dies mit tiefem Bedauern den Herren Wählern in Stadt und Land mit. Wie ich höre, ist für unsern Wahlkreis Herr Kammer-Präsident v. Weber als Candidat von Gall und Dehringen aufgestellt.  
Den 8. Februar 1871.

Stadtschultheiß  
Schmüde.

## Badnang. Güter-Verkauf.

Bauer Gottfried Schale's Wittve dahier verkauft am nächsten  
Samstag den 11. d. Mts.,  
Vormittags 9 Uhr,  
im öffentlichen Aufstreich auf hiesigem Rathhause:

### 1. auf der Markung Badnang:

- 1/2 Mrg. 43,8 Ath. Acker im Seefeld, neben sich selbst und den Anstößern, mit Dinkel eingebaut,
- 1/2 Mrg. 19,7 Ath. Acker im Seefeld, neben Schuhmacher Kurz und Kosenwirth Kübler, mit Dinkel eingebaut,
- 1/2 Mrg. 14,0 Ath. Acker am Nößlensweg, neben Strafenwart Gottlieb Kugler und Rothgerber Schwann,
- 1/2 Mrg. 7,2 Ath. Acker am Nößlensweg, neben Gottlieb Kugler und den Anstößern,
- 1 1/2 Mrg. 24,5 Ath. Wiese im Seefeld, neben Gottlieb Ake von Raubach und Gottlieb Schreiber, mit 3 Reihn tragbarer Obstkäume,

### 2. auf der Markung Maubach:

- 1 Acker mit Dinkel angeblümt und ferner 1 Wiese,
- wozu man Liebhaber einladet.  
Den 7. Febr. 1871.  
Rathschreiberei.  
Krauth.

Ullmersbach D.A. Badnang.

## Fabrik-Auktion.

Kaufmann Bühler dahier verkauft auf Absterben seiner Ehefrau  
Samstag den 11. d. Mts.,  
von Morgens 8 Uhr an,  
viele Frauenkleider, seidene und wollene, worunter auch Mäntel, ferner Betten und Pettgewand, etwas Küchengeschirr, 3 große Spiegel und endlich 1 Bernerwägel.  
Den 3. Febr. 1871.  
Im Auftrag desselben:  
Schultheiß Adermann.

## Zur Beachtung!

Zur Annahme von Flach-, Hanf- & Abwerg zum Spinnen & Weben für die Mech. Feinen- & Spinn- & Weberei von

Mois Kädler & Comp. in Weiler im Allgäu (Bayern) hält sich empfohlen  
der Agent  
C. Weissmann in Badnang.

Aus Lille. wird die Verhaftung des Schiffschiffanten Casper gemeldet, welcher der Intendant der 3. Division 15,000 Paar Schuhe lieferte, deren Sohlen von Pappe d e d e l waren.

## Im Südosten.

Pontarlier, 2. Febr. Die französische Armee wurde am 30., 31. und 1. in mitunter hartnäckigen Arrieregardesgefechten, besonders bei La Cluse, zwischen Pontarlier und der Grenze, vollständig in das Grenzgebirge zurückgedrängt. Es fielen in die Hände der Südarmerie 2 Adler, 19 Geschütze u. Mitrailleur, 2 Generale, gegen 15,000 Gefangene, viele Hundert Proviantwagen und zahlreiches Material an Waffen. Einer Verlust etwa 600 Mann todt und verwundet. General v. Weyhern hat gestern nach leichten Gefechten Dijon genommen.

Graf Wartensleben.

Versailles, 3. Febr., Nachts. General v. Manteuffel hat durch die Operationen der letzten Tage die ihm gegenüberstehende feindliche Armee in das Grenzgebirge gedrängt und der Art umstellt, daß derselben nur die Wahl zwischen der Capitulation und dem Uebertritt auf Schweizer Gebiet blieb. Die Versuche der feindlichen Generale, sich durch unbegründete Berufung auf die zu Versailles abgeschlossene Convention aus dieser Lage zu befreien, mußten mißglücken. — Garibaldi, welcher sich gleichzeitig in Dijon in der Gefahr befand umzingelt zu werden, ist diesem Schicksal nur durch eiligen Rückzug entgangen, nachdem auch er versucht hatte, unsere Operationen durch Berufung auf die Convention zu hemmen. Dijon wurde am 1. nach leichten Gefechten von unsern Truppen besetzt.

Vern den 2. Febr. Die am 1. Febr. zwischen General Herzog und dem die französische Armee im Jura kommandirenden General Clinchant in Betreff des Uebertritts der Armee auf Schweizer Gebiet abgeschlossene Uebereinkunft enthält folgende Bestimmungen: Das übertretende Heer wird beim Einmarsch seine Waffen, Ausrüstung und Munition abgeben. Waffen, Ausrüstung und Munition werden nach dem Friedensschlusse und der definitiven Vereinigung der Kosten, welche der Schweiz durch den Aufenthalt der franz. Truppen erwachsen, an Frankreich zurückstatet. Die nämliche Bestimmung gilt hinsichtlich des Materials und der Munition der Artillerie. Pferde, Waffen und Effekten der Offiziere werden diesen zur Verfügung gelassen. Hinsichtlich der Truppenpferde werden weitere Verfügungen vorbehalten. Die Fuhrwerke für Lebensmittel und Cavalcade kehren mit Fuhrleuten und Pferden sogleich nach Abgabe ihrer Ladung auf franz. Gebiet zurück. Die Kriegskassen und Postfuhrwerke werden mit ihrem ganzen Inhalt der schweizerischen Eidgenossenschaft übergeben, welche dafür bei der Abrechnung Rechnung halten wird.

## Deutschland.

Nach der 20. Verlufliste der württemb. Felddivision erhielt in der Nacht vom 16. zum 17. Jan. bei St. Loup in den südlichen Vogesen Solbat Johann Georg Lamprécht von Murrhardt einen Schuß in den linken Untersfuß, in Folge dessen er leider amputirt werden mußte; er liegt im Spital zu St. Loup. Ferner werden seit dem gleichen Gefecht vermißt Obermann Wilhelm Salgenmaier von Badnang und Solbat Karl Wilhelm Dautel von Steinbach.

In Heilbronn findet am Montag den 20. Februar, Vormittags 10 Uhr, die alljährliche Eisenrunden-Versteigerung im Gasthause zur Rose statt. Es werden ca. 19,000 Str. Glanz- und Kattetrinde und 860 Klafter grober Rinde zum Verkauf gebracht.

Im Laufe des Jahres 1871 kommen viele Millionen Holzplanzen in den württembergischen Staatswaldungen zum Verkauf. Die Fichtenplanzen betragen allein 6,670,000 Stück; davon kommen 3 Millionen allein auf das Forstamt Heidenheim; es sind 2-4jährige Planzen, darunter ein großer Theil verfault. Außer den Fichten kommen noch zum Verkauf: Eichen, Eichen, Obstbaumheister, Föhren, Weimuths-Kiefern, Kiefern, Buchen, Birken, Verberis u. s. w.

Stuttgart, 2. Febr. Die hiesige Museums-Gesellschaft hat aus den Eripapirissen, welche sie in Folge der Nichtabhaltung von Bällen und dergl. in diesem Winter gemacht hat, die bedeutende Summe von 5000 fl. für die deutsche Invaliden-Stiftung bewilligt.

Zu Mitgliedern des Bundesrathes für Württemberg sind ernannt die Minister Mittnacht und Scheurlen, Oberfinanzrath Riede und unser Gesandter in Berlin, Febr. v. Spitzemberg.

Berlin den 3. Febr. Ein Schreiben des Kaisers an die auswärtigen Sovereäne zeigt die Wiederherstellung des deutschen Reiches und Uebernahme der Kaiserwürde an.

## Oesterreich.

Eine Execution, wie sie wohl noch nicht dagewesen sein dürfte, fand jüngst in einem unserer Landstädtchen statt. Der Gemeindevorstand Trüba wurde nämlich wegen rückständiger Steuer die Gemeindevorstandstrummel confiscirt.

## Türkei.

Konstantinopel den 31. Jan. Der Sultan hat ein Beglückwünschungsschreiben an Kaiser Wilhelm anlässlich der Annahme der deutschen Kaiserwürde gerichtet.

## Sand- & Volkswirthschaftliches.

### Fruchtpreise.

Mittelpreis per Zoll-Ctr.

Winnenden den 2. Febr. Kernen 6 fl. 42 kr. Dinkel 5 fl. 4 kr. Haber 4 fl. 53 kr. ferner per Simri: Gerste 1 fl. 24 kr. Mißling 1 fl. 40 kr., Roggen 1 fl. 40 kr. Ackerbohnen 2 fl. — kr., Weizen 1 fl. 48 kr. Linzen 2 fl. 48 kr., Kartoffeln 14—30 kr. Wicken — fl. — kr., Rartoffeln 14—30 kr. 1 Pfd. Butter 26 kr. 1 Bund Stroh 16 kr. 1 Ctr. Heu 2 fl. 24—36 kr.

Biberach den 1. Februar. Korn 6 fl. 51 kr. Roggen 5 fl. 15 kr. Gerste 5 fl. 2 kr. Haber 5 fl. 14 kr.

### Goldkurs vom 4. Febr.

Friedrichsd'or	fl. 9 58—59
Napoleonsd'or	9 31—32
Randducaten	5 38—40
Pistolen	9 46—48
Holländische 10fl.-Stücke	9 54—58
Sovereigns	11 55—59
Dollars	2 27—28

welches die Wahlen zur Constituante auf den 8. Febr. anberaumt. — Ein zweites Dekret erklärt verschiedene Personen für wahlunfähig. In demselben heißt es: Es ist gewiß, daß alle Mitschuldigen jener Regierung, welche mit dem Attentat vom 2. Dezember begonnen um durch die Capitulation von Sedan zu endigen, indem sie Frankreich als Erbtheil den Ruin und die Invasion hinterließ, daß diese Personen in dieselbe politische Dynamik verlegt werden, in welcher sich die Dynastie befindet, deren mitschuldige Werkzeuge sie waren, Es ist dies die notwendige Folge der Verantwortung, welche sie auf sich nahmen, indem sie den Kaiser bei Vollbringung gewisser Akte unterstützten. Es sind dies alle diejenigen Personen, welche vom 2. Dez. 1851 bis zum 4. Sept. 1870 Minister, Senatoren, Staatsräthe, Präfekten waren. Ferner sind von der Wahlbarkeit ausgeschlossen alle die Individuen, welche bei den Wahlen zur Legislative vom 2. Dez. 1851 bis 4. Sept. 1870 als offizielle Candidaten aufgestellt waren. — Ein drittes Dekret verfügt, daß alle Wähler im Hauptorte des Cantons ihre Stimmzettel abzugeben haben. Den Präfekten steht es frei auf Grund lokaler Verhältnisse die Cantone in 2 oder 3 Wahlbezirke zu theilen. Die Wahlen dauern nur einen Tag. Von der Wahlbarkeit ausgeschlossen sind die Mitglieder derjenigen Familien, welche in Frankreich seit 1789 regiert haben; als Volksrepräsentanten können ferner diejenigen Personen nicht fungiren, welche in einer der 9 ersten Kategorien des Artikels 79 des Gesetzes vom 18. März 1849 und Artikel 81 desselben Gesetzes besonders bezeichnet sind. Die Dekrete sind von sämtlichen Mitgliedern der Regierungsabtheilung unterzeichnet.

Bordeaux den 1. Febr. In einem hier eingetroffenen Telegramm Jules Favre's bezeichnet derselbe Jules Simon als das von Paris nach Bordeaux zu entsendende Regierungsmitglied.

Bordeaux den 1. Febr. Jules Simon und Lavertujon sind hier einetroffen.

Bordeaux den 2. Febr. Verschiedene Zeitungen protestiren gegen das Decret der hiesigen Regierungsdelegation bezüglich der Beschränkung der Wahlfähigkeit. Auf eine diesfällige Anfrage bei Jules Simon erwiderte ihnen dieser, es sei bereits ein mit Zustimmung sämtlicher Pariser Regierungsmitglieder erlassenes Decret vorhanden, worin die Bestimmungen über Nichtwahlbarkeit beseitigt seien. Zugleich erklärte Simon, daß er dahin strebe, das Pariser Wahldecret durchzusetzen.

Bordeaux den 2. Febr. Nach einer durch Jules Simon gemachten amtlichen Mittheilung finden die Wahlen zur Constituante in Paris schon am 5. Febr. statt, während in den Departements der Wahltag auf den 8. Febr. festgesetzt bleibt. Der Zusammentritt der Constituante findet nach neuerer Bestimmung schon am 12. Febr. in Bordeaux statt.

Bordeaux den 2. Febr. Im Theater fand eine große Versammlung statt, worin eine Anzahl hervorragender Mitglieder der republikanischen Partei Verweis Bildung eines Wohlthätigkeitsausschusses gewählt wurde, u. a.: Louis Blanc, Victor Hugo, Gambetta, Rochefort, Sequeros, Duportal, Schölke.

Berlin den 3. Febr. Der „Staatsanzeiger“ schreibt: Nachdem die Eisenbahnbrücke bei Fontenay hergestellt ist, werden vom 4. Februar an wieder alle Züge zwischen Epernay und Nancy gehen.